

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 19. Juli 1945

19. Stück

- 75.** Kundmachung: 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.  
**76.** Verordnung: Zulassung und Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habilitationssnorm).  
**77.** Verordnung: Bestellung von Honorarprofessoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Gastvortragenden an den wissenschaftlichen Hochschulen.  
**78.** Verordnung: Erwerb, Führung und Verlust inländischer akademischer Grade.  
**79.** Verordnung: Führung ausländischer akademischer Grade.  
**80.** Verordnung: Einteilung des Studienjahres an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung).  
**81.** Verordnung: Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse österreichischer Staatsbürger.  
**82.** Verordnung: Anrechnung ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

**75. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens (16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Alle Anordnungen, die von den Behörden des Deutschen Reiches in der Form von Gesetzen, Verordnungen oder Erlässen in Angelegenheiten des Hochschulwesens getroffen wurden, sind für den Bereich der Republik Österreich mit 28. Mai 1945 außer Kraft getreten. Ausgenommen sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Lehrpersonen und Angestellten der Hochschulen.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die folgenden österreichischen Rechtsvorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft getreten:

Das Hochschulermächtigungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 266/1935,

die Vorschriften über die Organisation der Universitäten und der anderen wissenschaftlichen Hochschulen,

die Vorschriften über die Immatrikulation und Inskription der Hörer aller Arten,

die Studien- und Prüfungsordnungen für alle Fachrichtungen der Hochschulen,

die Vorschriften für die Erlangung der wissenschaftlichen Doktorgrade,

die Disziplinarvorschriften für die Lehrpersonen, Angestellten und Studierenden der Hochschulen.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

**76. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habilitationssnorm).**

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten, sowie auf Grund der in Geltung stehenden Statute für die übrigen wissenschaftlichen Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Wer an einer Hochschule als Privatdozent zur Ausübung der Lehrtätigkeit für ein wissenschaftliches Fach zugelassen werden will, hat die Lehrbefugnis (*venia docendi*) nach den folgenden Bestimmungen zu erwerben (Habilitation).

(2) An den Universitäten kann die Lehrbefugnis als Privatdozent gleichzeitig nur an einer Fakultät erworben werden.

§ 2. (1) Die Lehrbefugnis kann nur für den ganzen Umfang eines Faches oder für ein größeres, für sich selbständiges Teilgebiet eines Faches erworben werden.

(2) Das Habilitationsfach muß zu den Fachgebieten gehören, deren Vertretung in den Wirkungskreis der Hochschule (Fakultät) fällt.

(2) Sie üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Vergütung aus, haben jedoch Anspruch auf das volle, für ihre Vorlesungen, Vorträge oder Übungen eingehende Kollegiengeld.

(3) § 1, Abs. (4), findet auch für diese Honorarprofessoren Anwendung.

§ 3. (1) Die Ernennungen von Honorarprofessoren, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Befreiung Österreichs vollzogen wurden, sind widerrufen. § 24, Abs. (2) und (3), der Habilitationsnorm, St. G. Bl. Nr. 76 aus 1945 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Honorarprofessoren, bei denen die Voraussetzungen des § 1, Abs. (4), eingetreten sind, scheiden mit dem Ende des Sommersemesters 1945 aus diesem Amte.

§ 4. (1) Wenn es das Unterrichtsbedürfnis erheischt, kann das Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums Professoren oder Privatdozenten einer anderen Hochschule, oder Personen, die nicht als Privatdozenten zur Ausübung der Lehrtätigkeit für ein wissenschaftliches Fach zugelassen sind, beauftragen, als Honorarprofessoren Vorlesungen oder Übungen über bestimmte Fächer gegen eine vom Staatsamte zu bestimmende Vergütung abzuhalten.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessoren erlischt, wenn ihm ein befristeter Lehrauftrag erteilt wurde, mit dem Zeitpunkt der Beendigung desselben, spätestens jedoch mit Ende des Studienjahres, in dem der Honorarprofessor das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Staatsamt kann aber dieses Erlöschen schon nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen aussprechen.

(3) § 3, Abs. (1), findet sinngemäß Anwendung.

§ 5. (1) Zu Gastprofessoren können vom Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums Angehörige des Lehrkörpers einer ausländischen Hochschule gleicher Fachrichtung auf bestimmte Zeit bestellt werden. Die Lehrveranstaltungen, die die Gastprofessoren abzuhalten beabsichtigen, bedürfen vor ihrer Ankündigung der Genehmigung des Staatsamtes.

(2) Die Vergütung, die den Gastprofessoren gebührt, bestimmt sich, falls die Veranstaltungen im Rahmen von Austauschprofessuren auf Grund eines Kulturabkommens mit einem fremden Staate stattfinden, nach den Bestimmungen dieses Abkommens. Andernfalls regelt das Staatsamt die gebührende Entschädigung im Einzelfall.

§ 6. (1) Gastvorträge von Persönlichkeiten, die dem Lehrkörper der Hochschule nicht angehören, sind, gleichgültig, ob es sich um eine geschlossene Reihe von Vorträgen oder um Einzelvorträge handelt, nur auf Antrag des Professorenkollegiums und nur nach vorheriger Genehmigung des Staatsamtes gestattet.

(2) Das Professorenkollegium hat in seinem Antrag an das Staatsamt einen genauen Bericht über die Persönlichkeit des Vortragenden zu erstatten und die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der geplanten Veranstaltung eingehend zu begründen.

(3) Sollen für die Gastvorträge Gebühren irgendwelcher Art eingehoben werden, bedarf auch dies der vorherigen Genehmigung des Staatsamtes.

§ 7. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Sommersemesters 1945 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3, Abs. (2), des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, außer Kraft.

Fischer

### **78. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade.**

Auf Grund des § 1, B, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

#### **Erwerb inländischer akademischer Grade.**

§ 1. Akademische Grade im Sinne dieser Verordnung sind die wissenschaftlichen Grade, zu deren Verleihung die inländischen wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt sind.

§ 2. (1) Die Hochschulen dürfen die akademischen Grade nur dann verleihen, wenn der Bewerber in persönlicher und fachlicher Beziehung alle Voraussetzungen erfüllt, an die die maßgebenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen die Verleihung des akademischen Grades binden.

(2) Die Nadsicht von einzelnen Voraussetzungen kann nur vom Staatsamte auf Antrag des zuständigen Professorenkollegiums gewährt werden.

§ 3. Personen, die nach der NS.-Registr.-Vdg. vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, in die Liste der Nationalsozialisten eingetragen wurden, darf während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der Registrierung ein akademischer Grad nur nach vorheriger Bewilligung des Staatsamtes verliehen werden.

§ 4. Personen, denen ein akademischer Grad in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Befreiung Österreichs aus ausschließlich politischen Gründen aberkannt wurde, kann die Hochschule, die diesen Grad verliehen hatte, den akademischen Grad rückwirkend vom Tage der Aberkennung ohne weitere Voraussetzungen neuerlich verleihen.

§ 5. (1) Ohne die Voraussetzungen des § 3 kann eine Hochschule einen von ihr zu verleihenden akademischen Grad ehrenhalber an Personen verleihen, die infolge ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen allgemeines Ansehen genießen und sich um diese Hochschule oder die durch sie vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Jede ehrenhalber erfolgende Verleihung eines akademischen Grades bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Staatsamtes.

§ 6. Das Professorenkollegium kann den verliehenen akademischen Grad zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneuern, wenn dies wegen der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Geehrten mit der Hochschule angezeigt erscheint.

#### Führung inländischer akademischer Grade.

§ 7. (1) Personen, denen von einer österreichischen Hochschule ein akademischer Grad ordnungsmäßig verliehen wurde, sind berechtigt, diesen Grad im Gebiete der Republik Österreich zu führen.

(2) Die akademischen Doktorgrade sowie jene akademischen Grade, die in den Vorschriften der bezüglichen Studien- und Prüfungsordnungen unter Beifügung einer besonderen Fachrichtung bezeichnet sind, sind im Verkehr gegenüber den staatlichen Behörden unter Beifügung dieser besonderen Fachrichtung zu führen. Im privaten Verkehr können diese Grade mit oder ohne Bezeichnung dieser Fachrichtung geführt werden.

§ 8. Ehrenhalber verliehene akademische Grade dürfen stets nur mit einem diese Art der Zuerkennung kennzeichnenden Zusatz geführt werden.

#### Verlust inländischer akademischer Grade.

§ 9. (1) Die zur Verleihung befugte Hochschulbehörde kann einen inländischen akademischen Grad durch Bescheid entziehen:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der akademische Grad durch gefälschte Zeugnisse oder sonst durch Täuschung erschlichen worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung von der Hochschulbehörde irrigerweise als gegeben angesehen worden sind;
- b) wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erweist.

(2) Die Hochschulbehörde hat den verliehenen akademischen Grad durch Bescheid wieder zu entziehen:

- a) wenn der Inhaber als „Illegaler“, „schwerer belasteter Nationalsozialist“ oder „Förderer“ im Sinne der §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, festgestellt worden ist oder

b) wenn der Inhaber sich entgegen dem Verbot des § 3 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, für die NSDAP oder ihre Ziele betätigt.

(3) Gegen den Bescheid der Hochschulbehörde steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

#### Strafbestimmung.

§ 10. Wer unbefugt einen inländischen akademischen Grad führt, wird nach § 2 des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, bestraft.

Fischer

### 79. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Führung ausländischer akademischer Grade.

Auf Grund des § 1, C, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger, die einen akademischen Grad (§ 1 der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78) an einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades der Nostrifikation des Diplomes.

(2) Ehrenhalber von einer ausländischen Hochschule verliehene akademische Grade dürfen österreichische Staatsbürger nur mit Genehmigung des Staatsamtes führen.

§ 2. (1) Ausländer dürfen einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad während eines nur vorübergehenden Aufenthaltes im Bereich der Republik Österreich führen, wenn sie zu dessen Führung nach dem Recht ihres Heimatstaates befugt sind. Sie haben sich über diese Berechtigung auf Verlangen der Behörden auszuweisen.

(2) Nehmen sie im Bereich der Republik Österreich ihren dauernden Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm), dann bedürfen sie zur Führung des ausländischen akademischen Grades der Nostrifikation des Diploms.

§ 3. (1) Der Antrag auf Nostrifikation ist vom Bewerber bei einer zur Verleihung inländischer akademischer Grade gleicher Art befugten Hochschulbehörde zu stellen. Dem Antrag sind eine kurze Darstellung des Lebenslaufes des Bewerbers sowie die folgenden Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (beglaubigter Übersetzung) beizufügen: das Reifezeugnis, die Studien- und Prüfungsnachweise und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Das zuständige Professorenkollegium prüft, ob der Bewerber den für die Erlangung eines akademischen Grades gleicher Art im Inland gestellten Anforderungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorstudien als auch der fachwissenschaftlichen Studien vollkommen entsprochen hat, ob ihm daher auf Grund der von ihm nachgewiesenen Studien, Prüfungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der akademische Grad auch im Inland hätte zuerkannt werden können.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. (2) zu, kann die zur Verleihung befugte Hochschulbehörde die Nostrifikation des akademischen Grades unbedingt aussprechen.

(4) Treffen die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht zu, so weist das Professorenkollegium den Antrag als unbegründet ab oder es gibt dem Bewerber die Bedingungen bekannt, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Antrages abhängig macht. Der Bewerber kann insbesondere angewiesen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen oder sich sämtlichen oder einzelnen der für die Erlangung entsprechender akademischer Grade im Inland vorgeschriebenen strengen Prüfungen zu unterziehen.

(5) Gegen einen Bescheid nach Abs. (4) steht dem Bewerber binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

(6) Die erfolgte Nostrifikation ist von der Hochschulbehörde auf dem an der ausländischen Hochschule erlangten Diplom zu vermerken.

§ 4. Mit dem Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer österreichischen Hochschule erwirbt ein Ausländer unmittelbar die Befugnis zur Führung des an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grades.

§ 5: (1) Unter den im § 9 der Verordnung vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, St. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Voraussetzungen kann die Nostrifikation eines ausländischen akademischen Grades von der Hochschulbehörde, die das Nostrifikationsverfahren durchgeführt hatte, widerrufen werden.

(2) Gegen einen Widerrufungsbescheid nach Abs. (1) steht dem Bewerber binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

§ 6. Wer einen ausländischen akademischen Grad unbefugt führt, wird nach § 2 des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, bestraft.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Verordnungen und Erlässe oder die in solchen enthaltenen Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Fischer

## 80. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Einteilung des Studienjahres an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung).

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

### I. Studienjahr an den Universitäten und an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

§ 1. Das Studienjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

§ 2. Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, den Semesterferien, dem Sommersemester und den Hauptferien; das Wintersemester endet mit dem 31. Jänner, die Semesterferien enden mit dem 14. Februar, das Sommersemester mit dem 28. Juni, die Hauptferien mit dem 30. September.

§ 3. (1) Die Lehrveranstaltungen, die sich auf das ganze Semester erstrecken, haben an dem ersten auf den 30. September und an dem ersten auf den 14. Februar folgenden Wochentag, der nach der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnisse für ihre Abhaltung in Betracht kommt, zu beginnen und sind bis zu dem letzten dieser Wochentage des Semesters fortzuführen. Der akademische Senat (das Professorenkollegium) kann jedoch den Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters fallweise in die mit dem ersten Sonntag des Monats Oktober beginnende Woche verlegen

(2) Prüfungen, Promotionen und Lehrausflüge (Exkursionen) können im Bedarfsfalle auch während der Semesterferien, während zweier Wochen innerhalb der Osterferien, in den Hauptferien bis zum 15. Juli und ab 20. September stattfinden.

(3) Die ordentliche Frist zur Immatrikulation und Inskription für das Wintersemester beginnt mit dem 23. September und endet mit dem 15. Oktober; für das Sommersemester beginnt diese Frist mit dem 1. Februar und endet mit dem 21. Februar. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Dekan (Rektor) eine Verlängerung dieser Frist um vier Wochen gewähren.

§ 4. Unterrichts- und prüfungsfrei unter Bedachtnahme auf die Ausnahme des § 3, Abs. (2), sind: die Sonntage, die Tage vom 19. Dezember bis zum 7. Jänner einschließlich, vom 16. März bis zum 20. April einschließlich, jedenfalls aber bis zum Dienstag nach dem Osterfeste einschließlich, ferner — soweit sie in die Zeit des Unterrichts- und Prüfungsbetriebes fallen — die gesetzlichen Feiertage und ein vom Rektor bestimmter Tag des Sommersemesters (Rektorstag).

§ 5. (1) Sitzungen des akademischen Senates und der Professorenkollegien können ausnahmsweise über besondere Anordnung des Staatsamtes